# Belgard-Polziner Areishlatt

Mo. 4

Mittwoch, Den 17. Januar

Grideint

ieden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mart monatlich bei der Erpedition dieses Blattes fowie bei allen Boftanstalten.



Einunbfiebzigfter Jahrgang.

Injerate

werden mit 10,00 Mt. die einspaltige Betitzeile oder beren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich die neue Satung für die Sparkaffe des Kreises Belgard in Belgard vom 18. Dezember 1922, wie sie vom Kreistage beschloffen und vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin bestätigt worden ift, jur öffentlichen Renntnis.

# Sahung

## Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dame, Sit und Zwed.

1. Die für den Kreis Belgard im Jahre 1856 ge-

1. Die sur den Kreis Belgard im Jahre 1856 ge. gründete Sparkasse süchete Sparkasse süchete Sparkasse süchete Belgard und hat ihren Sih in Belgard.

2. Sie hat den Zwed, den Sparsinn zu fördern, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und anderen Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie im Interesse der Einwohner des Sparkassenderists sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben betreiben.

#### § 2. Gewährleiffung.

1. Die Sparkasse ist eine öffentliche Kreisanstalt. 2. Für ihre Verpflichtungen haftet, wenn ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, der Kreis.

3. Das Bermögen der Areissparkasse dauf nicht mit anderen Vermögensteilen des Areises vermischt werden. Es hastet für die Verbindlichkeiten, welche die Sparkasse den Spareinsegern oder anderen Gläubigern gegenüber eingegangen ist, und kann durch den Kreissür andere Verbindlickeiten nur soweit in Anspruchgenommen werden, als der Kreis nach dieser Satung zur freien Verwendung von Sparkassenweinigen aus brücklich herrektiet. drüdlich berechtigt ift.

## 11. Berwaltung der Sparkasse.

§ 3. Borffand.

1. Die Verwaltung wird durch einen Borftand ge. führt, welcher im Berhältnisse zum Kreise die Stellung einer Kreiskommission im Sunne der Kreisordnung einnimmt. Der Borftand besteht aus dem jedesmaligen Land- verlangen.

rat des Kreises als Borsitzenden und 4 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden. Jeder unbescholtene Kreiseingeseisene ist wählbar. Für Behinderungsfälle werden in gleicher Weise

4 Stellvertreter gewählt.

2. Die Namen der Borstandsmitglieder und der Stellvertreter werden nach der Wahl öffentlich bekannt-

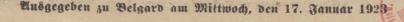
3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihren Wahldauer solange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Den etwa behinderten Landrat vertritt szin Bertreter als Borsihender des Areisausschusses. Der Areisausschuß kann ein gewähltes Borstandsmitglied zum Bertreter bestimmen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Lorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder voer Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, welche Spareinlagen oder Depositen annehmen. Kommunale Banken mit Beteiligung des Kreises gelten nicht als andere Unternehmungen.

5. Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Lauft der Wahldauer, so scheidet das Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt ist.

#### § 4. Stellung des Voritandes.

1. Der Borftand hat die Eigenschaft einer öffent. lichen Behörde. Er vertritt die Sparkaffe bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht



2. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

#### § 5. Arfinden und Oniffungen.

1. Urkunden — außer Sparbüchern — müffen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Borsigenden und L Vorstandsmitgliedern vollzogen und mit

bem behördlichen Stempel versehen sein.

2. Quittungen der Sparkasse sind gültig, wenn sie von zwei vom Borstande dazu bestimmten Beamten oder Angestellten der Sparkasse gemeinschaftlich vollzogen sind. Die Namen dieser Beamten und Angestellten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.

#### § 6. Situngen und Revisioner.

- 1. Der Borstand saßt seine Beschlüsse unch Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Borsitzenden oder dessen Stellvertreter 2 Mitglieder beschmmen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Borsitzenden.
- 2. In jedem Monat findet regelmäßig eine Sitzung des Vorstandes am Sitze der Sparkasse statt. Der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen abhalten, wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen, Der Vorstand hat monatlich an dem Sitzungstage zugleich die Sparkasse zu revidieren und mindestens einmal im Jahre eine undermutete Prüfung der Kasse sowie der Wertpapiere und sonstigen Urkunden auf ihre satzungsmäßige Sicherheit vorzunehmen.
- 3. Die Geschäftsführung der Sparkasse wird vom Areisausschuß überwacht. Dieser kann durch besondere Abordnungen außerordentliche Prüfungen der Kasse und der Sicherheit der Anlagewerte vornehmen lassen.

#### § 7. Berbandsrevision.

Die Sparkasse ist den vom Pommerschen Sparkassenverband angeordneten sachmännischen Revisionen zu unterziehen und zwar in Zwischenräumen von höchstend 3 Jahren.

#### § 8. Beamte und Angestellte.

- 1. Die Kassengeschäfte und die Buch- und Kechnungssührung der Sparkasse besorgen unter Leitung des ersten Beamten (Sparkassendirektors) die hierfür bestimmten Beamten und Angestellten nach Maßgabe der Sokung und der vom Borstande erlassenen Bestimmungen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 sinden auf das Berhältnis zwischen Beamten und Mitgliedern des Borsstandes entsprechende Anwendung. Ausnahmen können vom Kreisausschuß zugelassen werden,
- 2. Die Annahme, Anstellung, Beförderung und Entsassung der Beamten der Sparkasse und die Regelung ihrer Anstellungsbedingungen ersolgt durch die verstassungsmößigen Organe der Kreisverwaltung nach Anhörung des Sparkassenvorstandes.
- 3. Die Annahme, Entlassung und die Regelung der Besoldung der Angestellten liegt dem Sparkassenvorkand ob.

#### § 9. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Borstandes, die Beamten und Angestellten, sowie alle übrigen bei der Berwaltung oder Beaussichtigung der Sparkasse beteiligten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### § 10. Jahresrechnung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung nebst Belegen dem Borstande einzureichen, welcher sie begutachtet und dem Kreisausschuß vorlegt. Dieser hat die rechnerische und sachliche Prüfung zu veranlassen und sodann die Feststellung und Entslostung durch den Kreistag herbeizuführen. Das Ergebnis der Rechnung ist öffentlich bekanntzumachen.

#### III. Geschäftsbetcieb.

#### § 11. Zahlungen.

Alle Zahlungen werden im Kassenraum ber Sparkasse entgegengenommen und geseistet.

#### § 12. Debenkaffen und Amnahmeftellen.

1. Der Borstand ist ermächtigt, besondere Sparstellen — Nebenkassen oder Annahmestellen — innerhalb des Kreises einzurichten und über ihre Berwaltung und Beaufsichtigung die nötigen Apordnungen zu tressen. Diese Anordnungen sind, soweit sie das Berhältnis zwischen dem Einleger und der Sparkasse betressen, im Sparkassenraume der Sparkelle auszuhängen und dem Einleger bei der ersten Einzahlung auszuhändigen.

2. Es kann in der Anordnung bestimmt werden, daß der Einleger eine vorläufige Bescheinigung erhält, die binnen einer bestimmten Frist gegen ein Sparduch umzutauschen ist. Bei Ablauf dieser Frist rerliert die vorläusige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse und der Inhaber kann, falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, seine Ausprüchennt noch gegen den Berwalter der Sparstelle geltend machen.

3. Der Berwalter der Sparstelle kann ermächtigt werden, im Sparbuch durch seine Unterschrift unter Beifügung eines besonderen Stempekabdrucks und unter Ber-

wendung von Wertmarken zu quittieren.

#### § 13. Berwaltungstoffenbeiträge.

Nach näherer Bestimmung des Borstandes können sür Leistungen der Sparkasse besondere Berwaltungs-sostenbeiträge erhoben werden.

#### § 14. Annahme Der Ginlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark ab entzgegen. Die Annahme von Einlagen über 100 000 Mark unterliegt dem Ermessen des Borstandes.

#### § 15. Sparbücher.

1. Bei der ersten Einzahlung wird ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes, nut einer Nummer und einem Abdruck der Satzung verseheres Sparbuch ausgestellt, das mit dem Sparkassenstembel und der eigenhändigen Unterschrift von 2 zur Quittungstiftung besugten Personen — § 5 Abs. 2 — versehen sein muß. Austelle der Satzung kann dem Sparbuch ein Sahungsauszug beigesügt werden, der die Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbameten und die Berzinsungs-, Küczahlungs- und Berzissenungsvorschriften enthält. Für Einleger, die einen volltändigen Abdruck der Satzung wünschen, sind sollt nändigen Abdruck der Satzung wünschen, sind sollt am Kassenschafter zur Abgabe bereit zu halten. In das Sparbuch werden alse Ein= und Auszahlungen unter Beistigung des Tages der Zahlung eingetragen unter Beistigung der eigenhändigen Unterschrift von 2 zur Quitzungsleistung besugten Personen.

2. Einzahlungen können auch ohne Vorlegung bes Sparbucks, insbesondere durch Neberweisung, Scheckübersendung, Postanweisung und dergt. gemacht werden. Die Zuschreibung im Sparbuch erfolgt seitens der Sparkasse in diesem Fall bei der nächsten Vorlegung des

Sparbuchs.

#### § 16. Müdzahlung ber Ginligen.

1. Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht rerpstichtet, jedem Inhaber des Sparbuchs gegen Vorzeigung oder Kückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, teilbreise oder ganz guszuzahlen

teilweise oder ganz auszuzahlen.
2. Einsprüche gegen die Abhebung eines Guthabens werden von der Sparkasse in ihren Büchern vermerkt, aber nur beachtet, wenn ihnen binnen 3 Wochen eine gerichtliche Anordnung folgt oder wenn sie durch eine öffentliche Behörde erhoben werden.

3. Gegen Abhebung durch Unbefugte tann fich der Ginleger gegen Zahlung einer bom Borftand feftzu-

sekenden Gebühr durch eine Bereinbarung mit der Spar- | den nicht verzinst. Zinspfennige werden nach unten auf kasse dahin sichern, daß Zahlungen nur gegen Borke-gung eines besonderen Ausweises oder Nennung eines Stichwortes oder eine sonstige zu vereinbarende Sicherung geleistet werden. In diesen Fällen ist die Sparkasse berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der die vereinbarte Sicherung erfüllt.

Sparbücher über Mündelgelder sind als solche zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zins-erhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Beistandes oder des Vormundschaftsgerichts beign= bringen und Bestallung des Vormundes borgulegen.

#### § 17. Gesperrie Sparbiicher.

1. Sparbücher können auf Antrag des Einsegers burch Eintragung eines Sperrvermerks von der Sparkasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder für andere Imede mit der Birkung gesperrt werden, daß die Spar-kasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung des Vermerks auszahlen darf.

2. Der Sperrvermerk verliert mit dem Tode der Perfon, gu beren Gunften ber Bermerk eingetragen ift, oder mit dem Eintritt des bestimmten Zeitpanktes oder Ereignisses seine Wirkung. Außerdem kann aus besonberen Gründen durch Beschluß des Borftandes der Sperr.

vermert außer Wirtung gesetzt werden.

#### § 18. Giro: und Schiedvertehr auf Sparcinlagen.

Will ein Einleger über sein Sparguthaben durch Giro-leberweifung und Sched ohne jedesmalige Borlegung des Sparbuchs verfügen, so ift das Sparbuch durch einen Sperrvermerk der Sparkaffe zum 3wed des Heberweisungs- und Scheckverkehrs zu sperren. Der Vorstand kann anordnen, daß für diesen Berkehr das Sparbuch bei ber Sparkasse hinterlegt und durch ein dem Einleger auszuhändigendes Gegenkontobuch ersett wurd.

#### § 19. Neberiragbarkeit.

Ant Berkangen überweift die Sparkaise Spargut. haben an eine andere Sparkasse und zieht Guthaben von auswörtigen Sparkassen ein.

#### § 20. Kündigung.

Die Kündigung der Guthaben bor der Abhebung

ist in der Regel nicht erforderlich.

Der Vorstand der Sparkaffe ift jedoch berechtigt, sederzeit zu bestimmen, daß ein Sparer innerhalb zweie: Wochen nicht mehr als 1500 Mark abheben dart, und daß für höhere Beträge eine Kündigungsfrist bis zu 3 Mona-ten eintritt. Der Vorstand ist serner berechtiat, seinerseits Einlagen mit dreimonatlicher Frist zu kündigen. It die schriftliche Benechrichtigung des Sparers unmöglich, so erfolgt die Kündigung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung mit einem mindestens vierwöchentlichen Zwischenraum. Von der Sparkasse gekündigte, zur Berfallzeit nicht abgehobene Einlagen werden nicht weiter verzinst.

#### § 21. Berginfung der Ginlagen.

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird vom Boistand mit Zustimmung des zuständigen Sparkaffenverbandes sestgesetzt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Soll der Zinsfuß unter 21/2% herabgescht oder liber 41/2% erhöht werden, so bedarf es der Zustimmung

des Areisausschuffes.

2. Der Zinsfuß kann für verschiedene Arten von

Einlogen verschieden festgesett werden.

3. Eine Zinsherabsehung tritt für die vorhandenen Einlagen frühestens 1 Monat nach Bekanntmachung in Araft.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Werk. tog nach der Ginzahlung und endet mit dem lehten Werktag vor der Rückzahlung. Bei der Zinsenberechnung

volle Zehner abgerundet.

5. Im Laufe des Rechnungsjahres werden Zinsen nur zugeschrieben, wenn die ganze Einlage abgehoben wird. Ohne daß es einer Borlegung des Sparbuchs bedart, werden zum 1. Januar die Zinsen von Amts wegen dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom ersten Tage des neuen Rechnungsjahres ab verzinste. Bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs wert die Zinszuschreibung nachträglich vermerkt.

#### § 22. Berjährung.

1. Meldet sich ein Einleger innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

2. Ist innerhalb obiger Frist die Zahlungssperre beantragt worden, so hört die Berzinsung mit Ablaut der im § 802 des Bürgerlichen Gesethuches vorgeschrie-

benen Fristen auf. 3. Sind 75 Jahre seit der setzten Eintragung in das Sparbuch verfloffen, so kann nach voraufgegangener Befanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage der Sparkasse überwiesen werden.

#### § 23. Verjahren bei Verlust eines Sprebucked.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse anzuzeigen. Bermag der Berlierer die Bernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kaffenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetlichen Bestimmungen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

#### § 24. Förderung des Sparfinus.

Der Vorstand kann die Schaffung besonderer Ginrichtungen zur Förderung des Sparfinns beichließen, insbesondere die Einrichtung von Schulsparkaffen, Fa-Vereinssparkissen, Piennigsparfaffen, britsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparausomaten, Acholen von Spareinlagen, Sparprämien und andere.

#### § 25. Baniverlehr.

1. Die Sparkaffe ist an die Girozentrale Pommern

angeschlossen.

2. Die Aufnahme fremder Gelder von Banken, Sparkassen, Genossenschaften und ähnlichen Anstalten oder Unternehmungen darf nur zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedürfnisses aber nicht zum Zweit der Ausleihung durch den Borftand erfolgen. Solche Gelder sind in der Regel von der Girozentrale aufzunehmen. Auf ungefäumte Tilgung dieser Schulden ist Bedacht zu nehmen.

#### \$ 250. Topositen: und Aontoforcentversehr.

1. Die Sparkasse betreibt nach näherer Bestimmung des Vorstandes den Depositen- und Kontokorrentverkehr.

2. Ueber die in diesem Bertehr geführten Guthaben werden Sparbücher nicht ausgestellt. Der Kontoinhaber ist berechtigt, durch Giro-Ueberweisung oder Sched über sein Guthaben zu verfügen. Die Guthaben müffen von den Sparguthaben getrennt gebucht werden. Bezüglich ihrer Verzinsung findet § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der öffentlichen Bekanntmachung die Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum genügt. Die Guthaben dürfen jedoch nicht höher verzinst werden als Sparguthaben unter gleichen Rüdzahlungsbedingun-

Insoweit im Kontokorrentverkehr Kredite eingeräumt werden, müffen die Sicherungen den hinsichtlich der Anlegung der verfügbaren Gelder (Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen entsprechen.

#### § 26. Effethengeschäft für fremde Mechaung.

Die Sparkasse kann für fremde Rechnung Wertwird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen ge- papiere, Hypothekenforderungen nach vorheriger Deckung rechnet. Einlagen unter 1 Mark sowie solche Einlagen, kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen, die der Kasse nicht mindestens 10 Tage verbleiben, wer- Bom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertnotiert werden. Von Wertpapieren, die ebenda nicht den Betrag der Sicherheitsrücklage hina is. notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlicherechtlicher Berbände, Obligationen und junge Attien bewährter und sicherer Unternehmungen, sowie ähnliche Papiere, die nicht offersichtliche oder ale solche bekannte Spekulationspapiere find, für ihre Kunden an= und verkaufen.

#### § 217. Verwahrungsgeschäft.

Die Sparkasse übernimmt die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen und die Bermietung von Sicherheitsfächern unter den vom Borftande festzusegenden Bedingunger.

#### Meisekveditbriese. \$ 28.

Die Sparkaffe übernimmt die Ausstellung und Ein. löfung von Reifelreditbriefen gemäß den von den Spar= taffen= und Giro-Berbanden getroffenen Ginrichtungen.

#### § 29. Zahlungs-Ginziehungsgeschäft und sonjtige Geldgeimäf e.

Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteil. scheine und den Ein- und Auszahlungsverkehr für frembe Rechnung, sowie sonstige Geldgeschäfte, für welche der Oberpräsident die Genehmigung erteilt.

#### § 30. Bürgichaftsübernahme.

Die Sparkasse ist befugt, Bürgschaften für solche Forderungen zu übernehmen, in benen Vermögen der Sparkasse angelegt werden kann. Ist der Sewerb gewisser Forderungen nur bis zu einem in der Satzung bestimmten Gesamtbetrage zulässig, so stud die übernommenen Bürgschaften in diesen einzurechnen.

#### IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

§ 31. Im allgemeinen.

1. Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar an. gelegt:

a) in Sypotheten, Grundschulden oder Rentenschulden - § 32

b) in Inhaberpapieren — § 33 —

c) in Darleben auf Schuldschein Wechiel poer -§ 34 -

d) in Darkehen gegen Verpfändung — Lomvard. darlehn —1 § 1315

e) in Darlehen an öffentlicherechtliche Berbände

f) in Darlehen an Genoffenschaften mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften — § 37 —, g) in Wechsteln — § 39 —,

h) vorübergehend bei der Girozentrale oder anderen Banken — \$ 40

i) mit besonderer Genehmigung der Aussichtsbehör.

de in anderer sicherer Weise.

2. Abgesehen von den festverzinslichen Werthapteren werden die Ausleihungsbedingungen mit den Schuldnern

besonders vereinbart.

3. Ein Betrag, der mindestens 30% der Einlagenbestände der Sparkasse entspricht, muß in leicht ver-äußerlichen Werten — jederzeit kündbaren Lombarddarlehn, Inhaberpapieren, vorübergehenden Anlagen bei Girozentrale und Banken und reichsbankföhigen Wechfeln — jangelegt gehalten werden. Bezüglich der Anlegung der Bestände in Inhaberpapieren ist das Sparkas sen=Anlegungsgesetz vom 23. Dezember 1912 zu beachten.

Die Anlegung der im Depositenverkehr der Spar-kasse vorhandenen fremden Gelder, soweit sie nicht in börsenmäßigen Papieren und in Wechseln Deckung sinben, darf mit feiner längeren Kündigungsfrift erfolgen, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva

Kündigungsfristen bestehen.

4. Die Sparkasse darf mit Genehmigung des Kreis. tages einen Teil ihrer Bestände zum Erwerb oder zum

papiere, die an den deutschen Hauptborfenpläten nicht Ban eigener Geschäftsgebäude verwenden, aber nicht über

#### Supotheten, Grundschulden, Rentenschulden.

1. Die Ausleihung kann gegen sichere Hopother. Grundschuld oder Rentenschuld auf Grundstücken erfolgen, die möglichst innerhalb des Bezirks der Amtsge-richte Belgard, Polzin, Körlin und Schivelbein belegen sind. In gleicher Beise ist die Beleihung von Erbban, vechten zulässig.

2. Die Spother ober Grundschuld gilt als sicher, wenn sie bei landwirtschaftlich genutten Grundstücken 2/3 und bei Wohngebäuden 6/10 ihres Wertes nicht übersteigt, oder wenn das zu beseihende Erbbaurecht den Bestimmungen des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 — R. G. Bl. S. 72 —

Der Wert der Grundstücke und Gebände unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Momente, insbesondere der Lage und Größe des Grandftiids, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes der Gehäude, der letten Erwerbspreise, des Pacht= und Mietsertrages, bei landwirtschaftlichen Grundstücken des

Kulturzustandes, durch Borstandsbeschluß sestzusehen.
4. Sollen jedoch landwirtschaftlich genutte Liegenschaften höher als mit dem 180 sachen Betrage des Grundsteuerreinertrages, Gebäude höher als mit dem 25 fachen des in der Veranlagungsperiode 1910—1923 sestigesetzen Gebäudesteuernutzungswertes beliehen werben, so ist die Beibringung eines Wertanschlages des zuständigen Schätzungsamtes oder von zwei vom Borftande zu bestimmenden Sachverständigen erforderlich.

5. Mit Genehmigung des Oberpräsidenten können durch einen mit Zustimmung des Kreisausschusses ge-faßten Vorstandsbeschluß andere Beleihungsgrundsitze

sestgesett werden.

6. Soweit die Sicherheit durch den Wert von Gebauden geboten wird, darf die Beleihung nur erfolgen, wenn und solange die Gebäude bei einer öffentlichen Fenerversicherungsanstalt oder bei einer privaten Ber-sicherungsgesellschaft, die im Deutschen Reich zum Ge-schäftsbetrieb zugelassen ist, dis zur Höhe des durch Fener zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Die Rechte der Sparkasse sind durch Hypotheten-Sicherungsscheine ober auf andere Beise zu sichern.

Shpotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden. Für jedes Tilgungs-darlehen ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehns an jedem Bahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen

lößt.

8. Die Beseihung von städtischen Grundstücken über 60% des Werts bis zu 75%, bei Kleinwohnungsbauten bis zu 80%, und in besonderen Ausnahmefällen bis du 90% kann erfolgen, wenn ein leistungsfähiger öffent-lich-rechtlicher Verband — außer dem Gewährleiftungsverband — oder dessen Kreditanstalt für den 60% des Werts übersteigenden Betrag die Bürgschaft übernimmt. Diese höheren Beleihungen sind nur für innerhalb des Gewährleistungsverbandes der Sparkasse helegene Grundstude zulässig, es sei denn, daß für ein außerhalb des-selben belegenes Grundstüd der Kommunaiverband, in dem das Grundstück liegt, die Bürgschaft für die Beleihung übernimmt. Die Beleihung bon Kleinwohnungsbauten innerhalb der Grenzen des Gewährleistungsverbandes kann ferner bis zu 90% des Schätzungswertes erfolgen, wenn der Gewährleistungsverband im Einzelfalle beschließt, daß ein etwa aus der Bereihung entstehender Verlust an Kapital oder Zinsen der Sparkasse aus einem für diesen 3wed gebildeten kommunalen Fonds zu erstatten ist.

Alle Hypothekendarlehen vorgedachter Urt sind mit mindestens 1/2 % und der über 60 % des Werts hinaus.

gehende Betrag mit mindestens 11/2 % zu tilgen.

# Beilage zu Nr. 4 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Für Aleinwohnungsbanten gemeinnüßiger Banvereinigungen und Stiftungen, für die gemäß den Beftimmungen des Bürgschaftssicherungsgesetzes vom 10. April 1918 (Gesetzsammt. S. 43) die Staatsbürgschaft für 2te Hypotheken übernommen ist, kann gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Bekeihung dies zu 90%, in Ausnahmefälken die zu 100% des im § 2 des genannten Gesetze umschriebenen Werts ersolgen.

9. Auf Rentenschulden finden die Bestimmungen dieses Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß ihr jeweiliger Ablösungswert als Kapitalbetrag der Ren-

tenschuld gilt.

#### § 33. Inhaberpapiers.

Die Bestände der Sparkaffe können angelegt werden in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen des Deutschen Neiches oder eines deutschen Landes,

)) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Berzinsung vom Deutschen Reich oder einem deut=

schen Lande gewährleistet ist, c) in Rentenbriefen der Preußischen Rentenbauken, d) in Schuldverschreibungen auf ben Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft ober von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt sind,

e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Anhabers Schuldverschreibungen einer unter Staatsaufsicht stehenden deutschen öffentlichen Areditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist oder einer preußischen provinzial= (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt,

f) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen Hypotheken-Aktienbank auf Erund von Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darsehen, für die eine solche Körperschaft die Gewährseistung übernommen hat, ausgegeben sind.

#### Darfeben auf Schuldschein oder Wechsel.

Darlehen gegen Schuldschein können auf einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum oder mit dem Rechte jederzeitiger höchstens 14 tägtger Kündigung gewährt werden, wenn in der Regel zwei oder mehrere, mindestens aber eine als zahlungsfähig bekannte Person für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung selbst-schuldnerische Bürgschaft übernehmen. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und Bürgen ist jährlich vom Borstande nachzuprüfen. Darlehen gegen Wechiel dürfen inte gewährt werden, wenn neben dem Darlegnsnehmer in der Regel zwei, mindestens aber ein als zahlungs=

fähig bekannter Verpflichteter aus dem Wechsel haften.
2. Auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes kön-nen Darkehen gegen Schuldschein oder Wechsel ohne weitere Sicherheit unter Vorbehalt einer jederzeitigen, täglichen Kündigung an zweisellos sichere Angehörige des Kreises bis zum Höchstbetrage von 50'000 Mark

gewährt werden.

3. Diese Darkehen — Abs. 1 und 2 — dürsen im ganzen den Betrag von 15%, davon die nach Abs. 2 gewährten Darlehen den Betrag von 5% des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

#### § 35. Larlehen gegen Verpfändung. — Lombardvarlegen -.

1. Darlehen können gegeben werden gegen Berpfändung

a) von Wertpapieren, die nach den Grundfagen der Reichsbank beleihbar sind; Wertpapiere, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden, dürdes Kurswertes und nicht über den Neunwert hinaus beliehen werden. Beim Sinken des Kurfes Darlehn sofort zurückzuzahlen;

h) von anderen Wertpapieren, die gn dentschen Hauptbörsenplätzen gehandelt werden. Die Be-leihung darf nur bis zu 50 v. H. des Kurswertes und bei festverzinslichen Papieren nicht über den Nennwert, bei anderen Papieren nicht über 200 v. H. des Nennwertes erfolgen. Darlehen dieser Art dürfen im ganzen 10 v. H. des Gesamtbe standes der Sparkasse nicht übersteigen;

c) von Sparbüchern deutscher unter Staatsaufsicht stehender Sparkassen bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehns darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, von der Verpfändung des Buches durch den Einleger benochrichtigt ist und den Empfang der Nachricht unter Anerkennung der Richtigkeit des Guthabens der darkeihenden Sparkasse unmittelbar bestätigt

hat:

d) von Hhotheken und Grundschuldforderungen mit der in § 32 verlangten Sicherheit;

e) von Lebensversicherungen bei in Deutschland zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rücklaufswertes;

f) von Wechseln der im § 39 bezeichneten Art; g) von anderen Forderungen, die von der Sparkasse erworben werden dürsen, bis zu 90 v. H. H. Minnwertes;

h) von im Intande lagernden Kaufmannswaren bis zur Hälfte ihres Wertes;

i) von landwirtschaftlichem lebenden und toten Inventar bis zu 1/3 des Wertes.

Darlehen der zu h) und i) bezeichneten Art dürfen im ganzen 10 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

2. Faustpfanddarleben müffen jederzeit ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden können.

#### 36. Tarlehen am öffentlicherechtliche Verbände.

1. An öffentlicherechtliche Verbände des Deutschen Reiches oder unter Bürgschaft des Reichs oder eines deutschen Landes dürsen Darlehen kurzscistig — das ist mit höchstens 6 monatiger Laufzeit — oder langscistig gewährt werden. Bei langfristigen Darlehen ist eine vorschriftsmäßige Schuldurkunde auszustellen, der die erforderliche Genehmigung der Auffichtsbehörde und zwar in der Regel in Urschrift beizufügen ist. Für lang-fristige Darlehen ist eine regelmäßige Tregung festzusetzen.

2. Darlehen folder Art dürfen zusammen ben Betrag von 50 v. H., Darkehen an den eigenen Garantie-verband 25 v. H. der Gesamteinlagen nicht übersteigen.

#### § 37. Tarlehen an Genoffenschaften, unter Ausschluß von Areditgenoffenschaften.

1. Ohne Bestellung einer besonderen Sicherheit bart die Kreditgewährung nur unter nachstehenden Voraus

sekungen und Bedingungen erfolgen.

n) Darlehen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, dürfen bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher der Genossens schaft angehörigen Mitglieder gewährt werden:

- b) Darlehen an Genoffenschaften mit beschränkter Haftpflicht, unter Ausschluß von Kredigenossen, schrechten, dürfen nur bis zu 75 v. H. der Gesamtsheit der Haftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genoffenschaftsmit= gliedes auf nicht höher als 20 v. H. seines Ber-mögens angenommen werden darf, gewährt werden.
- 2. Ohne jede weitere Ermittelung dacf die Haftist das Pfand entsprechend zu erganzen oder das lumme eines jeden Mitgliedes auf höchstens 1000 Mark fen bis zu 90 v. H., andere bis zu 50 v. H. angenommen werden. Außerdem unterliegt die Kreditgewährunga ohne Speziallicherheit an

ber zu 1 und 2 bezeichneten Art noch folgenden allge- heitsrücklage gebildet, die nur buchmäßig als Paffiv-meinen Bedingungen:
a) Die Genossenschaften müssen innerhalb des Be.
2. Die Höhe dieser Sicherheitsrücklage und die Ler-

girks der Amtsgerichte Belgard und Polgin bestehen

h) die Genossenschaft ist verpflichtet, lährlich Bilanz, den Bericht über die etwa seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Revision und ein Berzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Auffuhrung der im Laufe des Jahres ein= und ausgetretenen Mitglieder an die Sparkasse einzureichen,

c) es muß ein den wirtschaftlichen Zwecken der Genossenschaft entsprechender Tilgungszwang festge

fest werden.

d) es muß eine Kündigungsfrist von bochstens 6 Monaten bestimmt werden,

e) die Genoffenschaft muß einem Rebisionsverbande angeschlossen sein.

3. Die Gesamthöhe der ohne Spezialsicherheit zu gewährenden Darlehen darf 10 b. S. der Gefamteinlagen der Sporkasse nicht übersteigen.

§ 38. Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen.

Mit Zustimmung des Kreistages kann sich die Sparkasse die zu einem sestzusetzenden Höchstbetrage, der in-bessen 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes nicht über-steigen darf, an geschäftlichen Unternehmungen, deren Förderung im Interesse des Kreises liegt, bereitigen.

§ 39. Wechselgeschäftle.

Die Sparkasse ist befugt, Wechsel, welche eine Ber= fallzeit hon höchstens 3 Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu kaufen und zu verkaufen

#### § 40. Zeitweilige Belegung ber Barbeftande.

1. Verfugbare Gelder können bei der Girozentrale ober bei einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgefet dazu für geeignet erklärten Bant borüber=

gehend zinsbar angelegt werden.
2. Die vorübergehende Anlegung von Geldern bei Privarbanken darf im Falle besonderen örtlichen Bedürf-nisses bei den vom Areisausschuß mit Genehmigung der Anssichtsbehörde hierfür zugelassenen Privatbanken innerhalb der von der genannten Behörde bestimmten Grenze erfolgen.

#### g 41. Tarkehen am Mitglieder des Vorstandes und Beamle der Haffe.

1. Dorlehen gegen Schuldschein ober Wechsel -\$ 34 - dürsen an die Mitglieder des Borftandes und an die Beamten der Sparkasse nur unter Zustimmung des Kreisausschuffes gewährt werden. 2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassen=

beamten merben ale Bürgen nicht zugelaffen.

#### V. Rechungsabidink, Rudiogen, Neberichuffe.

§ 42. Nednungsabschluß.

In dem Rechnungsabschluß sind die Wertpapiere dem Kurse bom 31. Dezember, jedoch nicht über den Ankaufswert einzustellen.

§ 43. Aursrücklage.

1. Sämtliche Kursgewinne werden zunächst zum Ausgleich früherer Kursverluste verwendet. Wenn solche nicht mehr vorhanden sind, werden sämtliche Aursgewinne einer besonderen Kursrudlage zugeführt, der, so-weit sie einen Bestand enthält, die Kursverluste abzuschreiben sind.

2. Die Aursrücklage kann durch besondere Zuwenbungen aus den verfügbaren Ueberschüffen verstärkt

werden.

#### \$ 44. Sicherheitsrücklage und Neberichüffe.

1. Aus den bei der Rechnungslegung am Sahres. schluß sich ergebenden Ueberschüfsen wird eine Sicher-

wendung der Ueberschüffe richtet sich nach den Bestim-mungen des § 7 des Sparkassen-Anlegungsgesetzes vom 23. Dezember 1912.

#### VI. Sakungsänderungen und Schlabbestimmungen.

§ 45. Sahungsänderungen.

1. Diese Satung kann durch Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeän=

dert werden.

2. Die Aenderungen müssen ebenso wie die nach den §§ 20, 21 und 22 zulässigen Beschlüsse zweimal in einem Zwischenvaume von 4 Wochen bekanntgemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

3. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gefündigt ober zurückgezogen haben würden.

#### § 46. Aushebung der Sparkaise.

Wochen bekanntzumachen unter gleichzeitiger Auffündigung ber Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Brift von mindestens 3 Monaten liegen.

2. Die Guthaben, welche infolge folder Kündigung bis zu dem festgesetten Termine nicht zurudgenommen find, werden nicht weiterverzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten bei der Girozen-

trale hinterlegt.

3. Die Forderungen, die nicht innerhalb 30 Jahren von der Hinterlegung ab geltend gemacht werden, verfallen zugunften des Kreises.

4. Die Bestände der Sicherheitsrücklage werden nach Beschluß des Kreistages mit Genehmigung Oberpräsidenten für öffentliche Zwede zugunsten Kreises verwendet.

#### § 47. Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen burch bas Kreisblatt.

§ 48. Ankrafitreten Der Sabung.

Die vorstehende Sagung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Ausgesertigt auf Grund des Kreistagsbeschluffes vom 16. November 1922.

Belgard, den 27. November 1922

Nomens des Kreisausschuffes des Kreises Beigard: Der komm. Borsitzende.

gez. Dr. Janzen, Regierungsaffeffor.

Der Oberpräsident. D. B. I. Mr. 19041.

Stettin, den 18. Dezember 1922. Borstehende Satung für die Sparkasse des Kreises Belgard wird mit der Maßgabe bestätigt, daß im § 38 hinter dem Worte "Kreistages" die Worte: "und mit widerruflicher Genehmigung des Oberpräsidenten" einzufügen sind.

Der Oberbräfident. (Siegel.) J. B. gez. Unterschrift.

Diese Satzung tritt gemäß § 48 mit dem 1. Januar 1928 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung. Belgard, den 3. Januar 1923.

Der komm. Borfigende des Kreisausschuffes.

## Aleinverkaufspreise für Briketts.

Die am 1. Januar d. 38. erfolgte Frachterhöhung und die Steigerung der allgemeinen Untoften haben eine Neufestsetzung der Kleinhan= delspreise für Briketts erforderlich gemacht. Ich sete deshalb nach Anhörung des Preisabbauaus= schuffes der Preisprüfungsstelle, gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschafts= gesetz, für die ab 1. Januar d 38. verladenen Britetts folgende Höchstpreise fest:

bei Lieferung ab Bahn oder Korn=

2100.— Mit. hausspeicher

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhausspeicher frei haus 2200,— Mit. bei Lieferung ab Lager des Händlers 2200,— Mt.

Die Breife gelten für einen bollen Bentner

Briketts. Säde sind besonders zu wiegen. Die für Lieferung ab Bahn festgesetzten Preise kommen nur bei Mengen bis zu 50 gtr. in Frage. Bei Lieferung größerer Mengen find niedrigere Preise nach gegenseitiger Bereinbarung zu berechnen.

Sandler, die noch alte Bestände auf Lager haben, durfen für diese nur die bisherigen Preise

berechnen.

Die Ueberschreitung der borftebend festge= fetten Söchstpreise wird nach den Strafbestimmun= gen des oben angeführten Gesetzes bestraft. Belgard, den 12. Januar 1923. Der komm. Borsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Janzen, Regierungsaffeffor.

#### Betrifft Jeftsekung der Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesekes.

Auf Grund des Reichsmietengesetes und der dazu erlaffenen Ausführungsberordnung wird mit Genehmi. gung bes herrn Regierungsprafibenten für ben Kreis 1. für mannliche Personen : Belgard mit Ausnahme der Städte Belgard und Polzin folgendes angeordnet:

Der zur Berechnung der Grundmiete bon der Friedensmiete abzuziehende Hundertsat wird für Instandsetzungstoften und Betriebstoften auf 20 % festgesett.

Die zur Grundmiete zu erhebenden Buschläge werden

wie folgt festgefett:
a) für die Steigerung der Sphothekenzinsen b) für Betriebstoften (vergl. zu § 3 Abf. 300 %, der Ausführungsverordnung zum R.M.G.

c) für laufende Instandsetzungsarbeiten bei 100 %, Wohnräumen

bei gewerblichen Räumen 115 Als laufende Inftandsetungsarbeiten sind anzusehen alle kleineren Reparaturen an und in den Gebäuden, u. a. Teilarbeiten an den Dächern, den Dachrinnen und Abfallrohren, Rohrbrüche der Be- und Entwässerungsleitungen, Teilanstriche der Hausslure und Treppenhäuser, Reparaturen der Türen, Fenster, Fußböden, der Be- und Ent-wässerungs- und Beleuchtungsanlagen, die Instandsehung der Defen und Kochherde auch innerhalb der Wohnungen; Instandsetzung des Außenputes, Kalten der Außenwände und Ställe. Nicht aus den Zuschlägen für die laufenden Instandsetzungsarbeiten sind zu bestreiten das Tapezieren und der Anstrich der Wände und Deden, das Streichen der Fugboden, Türen und Genfter innerhalb der Wohnungen und Mietraume. Diese Arbeiten geben auf Rosten des Mieters.

Der Zuschlag für große Inftandsetzungsarbeiten barf 150 % nicht überschreiten; er wird borkommendennicht überschreiten; er wird bortommendenfalls bom Mietseinigungsamt festgesett.

Alls große Instands sungsarbeiten gelten die boll-

Umbeden des Daches, der Abput und der Unftrich einer gangen Hausfront, ber Neuanstrich bes gangen Treppenhauses, die Erneuerung der Heizanlagen, das Umsetzen bon Defen und Rochherden, die Erneuerung ganzer Balkenlagen und Fugboden, die Beseitigung bon Schwamm, die Erneuerung bon Be- und Entwässerungsleitungen und -Unlagen, der Neuanstrich und die Berkittung sämtlicher Fenster einer Hausfront, die Beseitigung von Konstruktionsfehlern, die Erneuerung der Einfriedungen u. f. w.

§ 4. Haustonten follen nicht eingerichtet werden. § 5.

Ein Ausgleichsfonds foll einstweilen nicht eingerichtet werden.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schlichtungestelle mird das Kreismieteinigungsamt beauftragt.

Die borftehenden Buschläge treten mit dem 1. Dftober 1922 in Kraft.

Soweit borstehend nicht eine besondere Regelung getroffen ift, gelten die Borfchriften des Reichsmietengefețes bezw. die Preußische Ausführungsverordnung gum Reichsmietengesetz.

6. November Belgard, den 1922. 21. Dezember Der Kreisausschuß.

#### Betrifft söchtläte der Erwerbslosenunterstükung.

Mit Zustimmung der Reichsregierung werden bom 25. Dezember 1922 ab für das Preußische Staatsgebiet folgende neue Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung in Geltung gesett:

> in den Orten der Ortstlassen B C Du E

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 360 325 290 255

über 21 Jahre, sofern sie in dem

Haushalt eines andern leben 250 225 200 175 c) unter 21 Jahren 125 115 100 85

2. für weibliche Berfonen:

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben 275 250 225 200 über 21 Jahre, sofern sie in dem

Haushalt eines andern leben 165 150 135 120 c) unter 21 Jahren

100 90 80 70 3. die Familienzuschläge für: 165 150 135 120

a) den Chegatten b) die Kinder und sonstige unter-

stütungsberechtigte Ungehörige 125 115 100 85 Wegen Unwendung der neuen Sage auf die pro-

duttibe Erwerbslosenfürsorge bleibt weitere Berfügung borbehalten.

Ueberabdrude für die nachgeordneten Behörden sind beigefügt.

Berlin, den 22. Dezember 1922. Der Preußische Minister für Bolkewohlfahrt. 3m Auftrage: Bracht.

Beröffentlicht.

Belgard, den 10. Januar 1923. Der tomm. Vorsthende des Kreisausschuffes.

#### Areisvergnügungssteuer.

Mit der Einreichung der Nachweisungen über die auf-gekommene Bergnügungssteuer für das Vierteliahr Juli— September 1922 sind die solgenden Ortschaften im Nückstande. Gemeinden: Battin, Hohenwardin-Brosland, Pumlow, Guts-bezirke: Altschlage, Damen, Kollaz, Viesow, Wusterbarth. Da in diesen Orten Casthauser worhanden sind, so daß mit dem Alls große Inftands tungsarbeiten gelten die boll- Aufkommen von Kreisvergnügungssteuer zu rechnen ist, werständige Erneuerung der Dachrinnen und Abfallrohre, das ben diese Ortsvorstände aufgefordert, pinnen ipatestens acht

Zagen Unzeige zu erftatten und gegebenenfalls ben Steuerbetrag umgehend an die Kreiskommunalkasse hier in woller

Höhe abzuführen.

Die Herren Gemeinderverscher von Altschlage, Arnhausen, Boltow, Buste, Damen, Darkow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Kankin, Gr. Kambin, Gr. Koplow, Jagertow, Kamisson, Kavelsberg, Al. Kankin, Klempin, Kollak, Langen, Lazig, Luzig, Naskow, Keulilstik, Kodewils, Keinseld, Kistow, Köhlschof, Sager, Borbruch, Zieklow, Juden und Zwirnix, sowie Herren Gutsvorsteher von Aderhof, Althütten, Vallenberg, Battin, Bergen, Bramstöt, Bruzen, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Damerow, Dimkuhlen, Döbel, Dowenheide, Drenow, Ganzkow, Glözin, Granzin, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Boldekow, Gr. Bardin, Grüssow, Kl. Rambin, Kl. Keichow, Al. Rambin, Kl. Reichow, Al. Roblesow, Al. Rodow, Al. Rambin, Kl. Reichow, Kl. Boldekow, Rl. Hodow, Al. Rambin, Kl. Reichow, Kl. Boldekow, Rl. Hodow, Ruzgen, Lankow, Lasbed, Luzig, Mandelak A, Mandelak B, Muttrin, Raffin, Razow, Reuhof, Reucollak, Duisbernow, Karfin, Kauden, Kehin A, Kehin B, Rigerow, Kotkow, Sager, Schlennin, Schwenzin, Siedkow, Zantennin, Schwenzin, Siedkow, Zantennin, Wodow, Burgow, Zadennin, Standenin, Tiezow, Warrin, Wolden, Buthow, Buthow, Zantennin, Wodow, Burgow, Battow, Zantennin, Woldow, Burgow, Battow, Zantennin, Woldow, Burgow, Battow, Zantennin, Woldow, Burgow, Battow, Zantennin, Woldow, Burgow, Battow, Batnefonz, Barnekow, Zugen und Zwirnik haben keine Kachweijung eingesandt. Da angenommen wird, daß eine Steuer in dieser Zeit nicht aufgekommen ist, sehr ihn der Ginreichung einer Fehlanzeige ab, andernfalls ist mir jedoch binnen acht Tagen Unzeige zu erstatten. Die herren Gemeindevorsieher von Altschlage, Arnhausen, falls ist mir jedoch binnen acht Tagen Anzeige zu erstatten. Ich mache die Herren Ortsvorsteher für die Richtigkeit der hiernach zu tressenstenen Festskellungen persönlich verantwortlich Belgard, den 13. Januar 1923. Der komm. Borsitzende des Kreisausschusses.

Beranlagung zur Areisjagdsteuer.

Die Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer bon der Jagdausübung im Landkreise Belgard ist am 1. Oktober 1922 in Kraft getreten. (Siehe Kreisblatt Rr. 84 für 1922). Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstüden, die im Landfreise Belgard gelegen sind, auf Grund eines Jagdpachtbertrages oder als Besitzer einer Eigenjagd berechtigt ist, die Jagd auszuüben oder durch Dri te ausüben zu lassen Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-vorsteher ersuche ich, die Inhaber von Eigenjagdbezirken und

die Jagdpächter darauf hinzuweis n, daß die Eigenjagdberechtigungen und laufenden Jagdpachten auf Grundstücken des Landkreises Belgard nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 binnen 4 Wochen nach dem Intrastreten der Steuerdenung dem Kreise ausschuß unter Angabe der Jöhe der geschätzten steuerpflichtigen Kachtsumme des Eigenjagdbezirks oder unter Beifügung des Bachtvertrages zur Besteuerung anzumelden waren. Soweit die

Anmeldung inzwischen nicht erfolgt ist, ist sie nunmehr bis zum 20. d. Mis. zu bewirken. Gerner ersuche ich die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir die Jahl der in den einzelnen Orischaften vorhandenen gemeinschaftlichen und Eigen-Jagdbezirke nach bem Stanbe vom 1. Oftober 1922

bis zum 20. d. Mes. mitzuteilen und dabet zugleich anzugeben: a) welchen Umfang die einzelnen Jagdbezirke haben, b) ob in den einzelnen Jagdbezirken Wald= und Wasser-flächen enthalten sind und in welchem Umfange,

c) die nähere Bezeichnung der Inhaber der Eigenjagdbezirke und der Jagdpächter nach Name, Stand und Wohnort, d) den Wert etwaiger Nebenleiftungen der Jagdpächter, wenn dieselben in den Pachtvertiägen nicht in Geldwert

angegeben sind

Belgard, den 9 Januar 1923

Der fomm. Borfigende des Kreisausschuffes.

#### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober d. Is. bis Ende Juli 1923 wird die Provinzial-Hebammensehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur koftenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten.

Die Aufnahme kann längstens vier Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober d. Is. — er-

Unfragen sind an ben Direktor ber Unftalt zu richten. Der Landeshauptmann der Provinz Pommern. In Vertrung. Schest.

Beröffentlicht. Belgard, den 12. Januar 1923. Der komm. Borsikende des Kreisausschusses. Kreiswohlfahrtsamt.

#### Betrifft Ausbildung von Bauhandwerkern.

Um dem Mangel an Bauhandwerkern entgegenzuwirken. Um dem Mangel an Bauhandwerkern entgegenzuwirken, sind aus Mitteln der Erwerbsbosenfürzorge Beträge zur Unterfützung von Lehrlingen zur Berfügung gestellt. Es solben Sachleistungen als einmalige Beihilfen aber nur solchen Lehrlingen gewährt werden, deren sinazielle Notlage eine Unterslützung notwendig macht. Die Beihilfe kann verwendet werden zur Lieserung von Arbeitsgerät, als Beitrag zur Beschaffung von Arbeitskleidung, als Zuschuf an die Eltern für die Kosen der Lebensunterhaltung usw. Die Zaslung von Beihilfen an Lehrmeister soll in der Regel ausgeschlossen zu kellen. Anträge sind beim Kreiswohlfahrtsamt hierselbst zu kellen. stellen

Belgard, den 13. Januar 1923. Der komm. Borsitzende des Kreisausschusses. Kreiswohlfahrtsamt.

#### Beschäftigung gewerblicher Arbeiter im Sinne des Sit. VII der Gewerbeordnung in Gast- und Schankwirtschaften.

Meine im Kreisblatt Nr. 96 abgedruckte Verfügung vom 9. Dezember v. Is. betr. Einreichung einer Nach= weisung der Gaft= und Schankwirtschaften mit gewerblichen Arbeitern im Ginne des Tit. VII der Gewerbeordnung ift feitens mehrerer Umtsvorfteher bisher unerledigt geblieben.

Die betreffenden herren Amtsvorsteher werden hierdurch erneut an Erledigung erinnert. Bei Nichtberichterstattung bis 20. d. Mts. werde ich annehmen, daß folche Gaft= und Schankwirtschaften in den Bezirken der betr. Umtsvorfteber nicht vorhanden find.

Belgard, den 5. Januar 1923.

Der fom m. Lanbrat.

#### Betr. Einreichung einer Nachweisung über die Zu- und Abgänge deutscher Rückwanderer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922.

Die herren Amtsvorfteher des Kreises ersuche ich, die obengenannte Nachweisung bis spätestens 24. Januar d. Is. an mich einzureichen. Erfolgt eine Etnreichung bis zum genannten Tage nicht, dann nehme ich Fehlanzeige an.

Belgard, den 12. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

#### Verionlimes.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleift in Kl. Dubberow, ift bis ein= schließlich 31. Januar d. Is. aus feinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte während seiner Abwesenheit übernimmt der Amtsvorfteher-Stellvertreter, Berr Rittergutsbesitzer von Sendebreck in Schlennin.

Belgard, den 16. Januar 1923.

Der fomm. Landrat.

Der Gemeindevorsteher Franz Pren zu Altschlage ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Altschlage bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 9. Januar 1923.

Der fomm. Landrat.

#### Betr. Beleuchtung von Kuhrwerken.

Im Monat Januar müffen sämtliche sich auf der Fahrt befindlichen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet fein.

Belgard, den 12. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

# 2. Beilage zu Nr. 4 des Beigned-Polziner Kreisblatts.

Rehrgebührenordnung.

Auf Grund der §§ 39 und 77 der Reichsgewerbe= ordnung und der Anordnung des Herrn Regierungs-präfidenten in Köslin bom 11. Januar d. Js. wird für den Umfang des Kreises Belgard einschl. Stadt Belgard folgende Kehrlohntage für die Schornsteinfeger erlaffen:

Es find zu gahlen :

	ex find ou dutien.	
	a) für Ctadt Belgard:	
1.	Für die Reinigung eines einstödigen ruffischen	
	Schornsteins 36,—	207 f
	für jedes weitere Stodwerk mehr 12,-	
9	Für die Reinigung eines einstödigen besteig-	"
		"
9	für jedes weitere Stockwerk mehr 24,—	- 11
0.	Für die Reinigung eines Kübels mit einem	
	Herdfeuer 120,—	
	für jedes weitere Herdfeuer mehr 40,—	"
4.	a) für die Reinigung eines gewerblich be-	
	nutten Schornsteines (wie: Bäckereien,	
	Schmieben, Zentralheizungen, Hotel- und	
	Leimfüchen, Fleischereien, Gafthofe usw.)	
	ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen,	
	ausschließlich der Fabrikschornsteine 200,—	"
	b) Zentralheizungen in Elgenheimen 100,-	"
	b) für Stadt Volzin und das platte Land :	"
1	Für die Reinigung eines einftödigen ruffifchen	
	Schornsteins 45,—	my
9	für jedes weitere Stockwerk mehr 15,—	"
	Für die Reinigung eines einstödigen be-	
	steigbaren Schornsteins 60,—	
0	für jedes weitere Stockwerk mehr 30,—	"
5.	Für die Reinigung eines, Rübels mit einem	
	Herdfeuer 150,—	
	für jedes meitere Herdfeuer mehr 50.—	

b) Zentralheizungen in Eigenheimen § 2. Mehr als 500 m von geschlossenen Ortschaften lie-gende Abbauten, Förstereien und Vorwerke zahlen außer den Rehrgebühren ein Wegegeld bon 50,- Mt. für jeden

4. a) für die Reinigung eines gewerblich be-

nugten Schornsteines (wie: Bäckereien, Schmieben, Zentralheizungen, Hotel- und Leimfüchen, Fleischereien, Gasthöfe usw.)

ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen, ausschließlich der Fabrikschornsteine

angefangenen Kilometer bes hin= und Rudweges. In Kolonistengemeinden mit auseinanderliegenden Hofstellen wird ein Zuschlag von 20,— Mit. pro Hofstelle erhoben, ohne Rückicht auf die Zahl der vorhandenen

Für die Bornahme ber baupolizeilichen Abnahme dem Bezirksichornsteinfeger bom Bauherrn bezw.

Bauleiter zu zahlen: a) für den ersten zu untersuchenden Schornstein eines Gebäudes

für jeden weiteren Schornstein desselben Gebäudes 50,-c) für Durchleinen der Schornsteine in Reu-

bauten je Rohr Die Preise für Reinigung von Zügen, Rohren, Rochmaschinen, Kanalen, Heizungen usw. regeln side ebensowie verlangte ober notwendige Nachtarbeit nach tarif

lichen Stundenlöhnen oder freier Bereinbarung. § 3.

3,50 m als ein Stockwerk. Ueberschießende Meter werden

nicht gerechnet.

Ruffische Schornfteine werden von da gerechnet, von dieselben angelegt sind. Reller und Dachgeschoß werden als Stodwerk gerechnet. Keller nur, wenn in demfelben Feuerungsanlagen borhanden find. Un Rebengebäuden hochgebaute Schornsteine unterliegen derfelben Preisberechnung, wie die derfelben Art des höheren Hauses.

Für das Ausbrennen bon Schornfteinen ausschl. ber dazugehörigen bom Hauseigentümer zu liefernden Brenn-

materialien dürfen erhoben werden:

Die dem Bezirksichornsteinfegermeifter hierfür ent= standenen Auslagen an tarismäßigen Löhnen seiner Hilfsfräfte zuzüglich 40 % Geschäftkunkosten und 30 % Berdienst. Die Unkosten, die durch etwa benötigte Hinzuziehung der Feuerwehr entftanden find, hat der Sauseigentumer zu zahlen.

Die Entlohnung bon Schornfteinfegerarbeiten, wie Nachtarbeit, Aussilhrung der Arbeit zu einer bom Haus-eigentümer oder Mieter gewünschten Zeit, Reinigung bon außerordentlich start benutten Schornsteinen in Gewerbebetrieben, Hotels 2c. außerhalb des gewöhnlichen Rehr= turnus, sowie überhaupt für alle Arbeiten, für die diese Rehrgebührenordnung teine Säte enthält, unterliegen der Preisberechnung nach Stundenlohn (jeweiliger Gesellentarifftundenlohn zuzüglich 40 % Geschäftsunkosten und 30 % Berdienst).

§ 6. Der Begirkeichornsteinfegermeister ift berechtigt, die Zahlung eines gleichmäßigen Durchschnittspreises vom errechneten Jahresbetrag ber bestehenden Tage pro Bierteljahr zu erheben.

In Streitfällen entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Rehrgebühren die Anstellungsbehörde des Bezirksschornsteinfegermeisters (Landrat) nach Anhörung eines Gutachtens der Schornsteinfegerinnung.

Außer den borftehenden Gebührenfägen darf ber Bezirkeschornsteinfegermeifter auch die Umsatsteuer in Rechnung stellen.

Diese Rehrgebührenordnung tritt mit dem 1. Januar d. 38. in Kraft. Die früheren Rehrlohntagen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft. Belgard, den 16. Januar 1923.

Der tomm. Landrat.

Polizeiverordnung,

beireffend Sperrung der Teilstrecke Gr. Dubberow-Rreisgrenze Bublit der Kunftstraße Belgard-Gr. Dubberow-Neubuckow für den Lasikraftwagenverkehr.

Auf Grund des § 23 der Verordnung über den Vertehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R.S.= Bl. 389 — und des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — G.=G.=Bt. S. 437 — in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und des § 1 bes Gefetes zur Erweiterung bes Anwendungsgebiets Bei besteigbaren Schornsteinen wird die Zahl der S 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets Stockwerke einschl. desjenigen berechnet, in welchem die der Geldstrase und zur Einschränkung der kurzen Freiheits- Reinigung beginnt. Bom Jußboden des Dachgeschosses strasen vom 21. Dezember 1921 — G.·G.-Bl. S. 1604 — dis zur oberen Mündung des Schornsteins rechnen jewird unter Zustimmung des Kreisausschusses für die Teilstrecke Gr. Dubberow bis zur Bubliger Kreisgrenze der Kunftstraße Belgard—Gr. Dubberow—Neubuckow folgende Polizeiverordnung erlaffen:

Jeder Verkehr von Laftkraftwagen auf der Kunststraße Belgard—Gr. Dubberow—Neubuckow und zwar auf der Teilstrecke von Gr. Dubberow bis zur Bubliger Kreisgrenze ist verboten.

Nebertretungen des Berbots werden mit Geldbuße bis zu 300,— Mark bestraft, sofern nicht nach § 21 des Gesetzes über den Berkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 die hier angedrohte Strafe bis zu 1500 Mark verwirkt ift.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Belgard, den 2. Januar 1923. Der tomm. Landrat.

#### BJ. d. M. d. J. v 21. 9. 1922 — I b 766, betr. Brandichäden-Statistit.

In Abanderung des Erl. v. 25. 11. 1920 I b 1432 (nicht veröffentl.) find v. 1. 1. 1923 ab bis auf weiteres nur die Brandschäden statistisch zu bearbeiten, bei denen der Schaden mindesiens 300 Mark betragen hat.

Belgard, den 12. Dezember 1922. Der komm. Landrat.

#### Bf. d. w. d. J. b. 13. 11. 1922 — II & 3451, betr. Bereinsauflösung.

Aut Grund des § 1 des Ges. zur Durchführung der Art. 177, 178 des Friedensvertrages d. 22. 3. 1921 (RGBI. S. 235) wird mit Zustimmung der Reichsregierung der "Selbstschutz Charlottenburg E. B." hierdurch aufgelöst, weil aus seinem Berhalten hervorgeht, daß sein Zweck im Widersspruck zu den angezogenen Bestimmungen des Friedensvertras steht. ges

Versonen, die sich an dem nunmehr aufgelösten Verein als Mitglied beteiligen, werden gemäß § 4 des Gesetzes mit Geschstrafe bis zu 50 000 Mark ober mit Festung bis zu drei Monaten oder mit Gefängnis bis zu gleicher Dauer bestraft:

Belgard, den 30. November 1922. Der komm. Landrat.

#### Bf. d. M. d. J. v. 8. 11. 1922 — O 2140, betr. Abtretungsgebiete.

In legter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß amt-liche Dienststellen oftpreußische Orte als in Polen liegend bezeichnet und demenkprechend Schreiben mit unrichtigen Anschriften versehen haben.

driften berjehen inden.
Derartige Versehen machen den denkbar schlechtesten Einden in der Deffentlichkeit. Ich erwarte, daß sie fünftig undruck in der Deffentlichkeit. Ich erwarte, daß sie fünftig undruck in der Deffentlichkeit. Ich erwarte, daß sie fünftig undch mache an dieser Stelle nochmals auf die vom Preuße Statistischen Landesamt herausgegebenen Druckschriften "Die vom Preußen abgetretenen Gebiebe" und "Oberschlesien nach der Teilung" aufmerksam (MBliB. 1922 S. 210 u. 590).

Das Werk kann von jeder Buchhandlung oder direkt vom Berkage des Kr. Stat. Landesamtes Berkin S. W. 68, Lindenstraße 28, bezogen werden. Belgard, den 30. November 1922. Der komm. Landrak.

#### Invalidenversicherung.

Das Gesetz vom 10. November 1922 über Alenderung der Weichsbersicherungsordnung bringt vom 1. Januar 1923 ab wesenkliche Aenderungen hinsichtlich des Kreises der verssicherten Versonen und der Lohnklassen. Weben den schon disher versicherten Arbeitern, Gesellen, Hausangestellten, der Schiffsbesahung, den Gehilfen und Lehrlingen — legtere delser versonen und kontielen und Lehrlingen den Gruppen nur soweit als sie nicht angestelltenversicherungs-pflichtig sind — sind Hausgewerbetreibende (vielkach irrtümlich Deimarbeiter genannt) neu in die Berficherung einbes Redaktion, Drud und Berlag Guftab Alemp Rachf., Betgarb.

zogen worden. Dagegen hört die Invalidenversicherungspflicht mit Ablauf d. Zs. auf für Betriebsbeamte, Werkmeister, sandere Angestellte, Handlungsgehilfen und Wehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheten, Lehrer und Erzieher, Bühnens und Orchestermitglieder, Schiffsführer von Seefahrzeugen und von Fahrzeugen der Vinnenschiffahrt, Offsteren des Decks und Maschinendienstes usw. der Seefahrzeuge; ferner sür Bürosangestellte und Wehrlinge, wenn sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigungsarbeiten usw. beschäftigt werden, für alle diese Personen, soweit sie überhaupt noch versicherungspflichtig waren.

Sine wichtige Neuerung ist ferner, daß die unbere Altersgrenze (Bollendung des 16. Lebensjahres) fortgefallen ist. Es sind also vom 1. Januar 1923 ab auch jüngere als 16 Jahre alte Personen zu versichern, sobald sie versicherungs. pflichtige Lohnarbeiten verrichten.

Für die Hausgewerbetreibenden hat der Arbeitgeber bel ber Abrechnung die Beitragsmarken in die Quittungskarten einzukleben.

einzukleben.

Bom 1. Januar 1923 ab gelangen neue Beitragsmarken in den Lohnklassen 1 bis 13 und in den Werten von 10 bis 320 Mark zur Ausgabe. Es sind zu verwenden bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 7200 Mark Marken der ersten Lohnklasse zu 10 M., bis 14 400 Mark zweite Lohnklasse zu 20 M., bis 28 800 Mark dritte Lohnklasse zu 30 M., dis 50 400 Mark vierte Lohnklasse zu 40 M., bis 72 000 Mark sinte Lohnklasse zu 50 M., bis 108 000 Mark sechse Lohnklasse zu 65 M., bis 144 000 Mark siebente Lohnklasse zu 65 M., bis 144 000 Mark siebente Lohnklasse zu 85 M., bis 216 000 Mark achte Lohnklasse zu 110 M., bis 324 000 Mark neunte Lohnklasse zu 145 M., bis 432 000 Mark zehnte Lohnklasse zu 180 M., bis 576 000 Mark elste Lohnklasse zu 225 M., bis 720 000 Mark zwöste Lohnklasse zu 225 M., bis 720 000 Mark zwöste Lohnklasse zu 320 M., sier 720 000 Mark 13. Lohnklasse zu 320 M., zwöste viennung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die bisherigen Bestimmungen. bisherigen Bestimmungen.

Die Beitragsmarken der jetigen Lohnklassen A, dürsen für die Zeit nach dem 1. Januar 1923 nicht mehr verwendet werden. Wer noch mit solchen Beiträgen im Kücsstande ist, tut gut, sie sich sosort zu beschaffen, da die alten Vorräte nach Einführung neuer Marken bei der Post ersiahrungsgemäß bald vergriffen sind.

Inseratenteil.

jedes Quantum, sowie Lohnhobeln und Spunden übernimmt Ostmärkische Soch- u. Tiesbaugesellschaft m. b. S., Belgard a. d. Perf., Zimmerstraße 25.

Für Pferde

und tierärztlich abgeftempeltes Kleisch von notgeichlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Bermittlg. zahle Provifton

Mar Kleinfeldt, Reinsprecher 143.

Für den Nachweis bon gebrauchten

Lokomobilen Dampfkesseln Dieselmotoren Vollgattern Feldbahngleis

zahlen hohe Provision 3. Carl Suhr, G. m b. S., Samburg 13, Rengelftr. 6.

Nachweisungen

erteilten Erlaubnissiheine für Lustbarkeiten

stets borratig. Buchdruckerei Belaarder Zeitung.